



**Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)**

**Stellungnahme zum**

**Gesetzesentwurf der Bundesregierung  
zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften BT-Dr. 19/11006  
(„BTHG-Änderungsgesetz“)**

**zum Antrag der FDP  
Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung verbessern  
BT-Dr. 19/9928**

**zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Wege bahnen statt Hürden bauen –  
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern  
BT-Dr. 19/10636**

**u.a.**

**zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14.10.2019**

Berlin, den 9. Oktober 2019

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,  
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin  
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828  
[cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de) – [www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

## Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, einer der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen Verantwortung für über 90.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf Handlungsbedarf bei der Teilhabe am Arbeitsleben und weist auf Nachbesserungsbedarf in wichtigen Punkten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hin. Die Nachbesserungsbedarfe sind aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung und/oder der Leistungserbringer in der Umsetzungsphase des BTHG außerordentlich wichtig und könnten dazu beitragen zu erwartende Probleme zu minimieren.

## Zusammenfassung

Mit dem Gesetzesentwurf (BT-Dr. 19/11006) sollen die Regelungen des SGB IX und SGB XII (Bundesteilhabegesetz<sup>1</sup>) geändert bzw. ergänzt werden, die bereits zum 01. Januar 2018 eingeführt worden sind oder zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Laut Gesetzgeber sollte mit dem Bundesteilhabegesetz das Ziel verfolgt werden, eine Verbesserung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu erreichen und eine Weiterentwicklung des deutschen Rechts im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu implementieren. Aus Sicht des CBP wird der Entwurf des „Änderungsgesetzes“ zum Bundesteilhabegesetz diesen Anforderungen nur bedingt gerecht.

Die hier vorliegende Stellungnahme bewertet insbesondere die neuen Regelungen des BTHG zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Regelungen zum Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX und zu neuen Leistungsanbietern nach § 60 i. V. m. § 223 SGB IX, die bereits am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, wirken sich – so die Bewertung des CBP – aufgrund der unzureichenden Rahmenbedingungen nur minimal auf eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderung aus.

Über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend wird folgender dringender Handlungsbedarf festgestellt und in der Stellungnahme weiter ausgeführt:

- Ergänzung bzw. Änderung der **Sonderregelung nach § 134 SGB IX** für Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten u. auch als volljährige Leistungsberechtigte bis zum Abschluss der Maßnahme in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche verbleiben und nach der bisherigen Leistungssystematik behandelt werden sollten.
- Die Erforderlichkeit der **verbindlichen Einbeziehung** der Leistungserbringer in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.
- Die Konkretisierung des **Rechts auf digitale Teilhabe** und digitale Hilfsmittel.
- Die Anpassung der **Steuergesetze** an die Systematik des Bundesteilhabegesetzes.
- Die Zuordnung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe **zur Regelbedarfsstufe 1** anstelle der Regelbedarfsstufe 2.

## I. Handlungsbedarf beim Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX

Durch das Budget für Arbeit wird bundesweit bei der Teilhabe am Arbeitsleben der Zugang zur Arbeitswelt als eine neue Alternative zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) geschaffen. Diese Alternative besteht in einem Lohnkostenzuschuss mit Anleitung und Begleitung. Sie soll befördern, dass Arbeitgeber mit Menschen mit Behinderungen, die voll

---

<sup>1</sup> Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 BGBl. 2016 Teil 1 Nr. 66  
Seite 2 von 15

erwerbsgemindert sind, einen regulären Arbeitsvertrag abschließen.

Das Bundesteilhabegesetz verbleibt auch beim Budget für Arbeit in einem schwer auflösbaren Spannungsverhältnis der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Liegt dem Budgetnehmer ein konkretes Beschäftigungsangebot auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vor, kann er einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger stellen. Diese Angebote gibt es aber bislang kaum. Wenn es zu einem Arbeitsvertrag und damit zu einem Budget für Arbeit kommt, bleibt aber der Budgetnehmer dauerhaft voll erwerbsgemindert und daher Rehabilitand im Sinne der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass er ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM besitzt. Dieses Rückkehrrecht kann sogar de facto zur Rückkehrpflicht werden. Denn die Betroffenen sind zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, aber nicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, § 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III. Der Gedanke des Gesetzgebers war, dass Menschen mit Behinderung im Falle des Scheiterns ein Rückkehrrecht in die WfbM haben. Daher seien sie nicht auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angewiesen. Dies führt aber auch zu einer Rückkehrpflicht von Menschen mit Behinderung, die auf dem Arbeitsmarkt integriert waren und aufgrund der normalen Schwankungen und Risiken am Arbeitsmarkt arbeitslos werden. Dies ist im Hinblick auf § 27 UN-BRK kaum begründbar.

Zudem ist bei der Ausgestaltung problematisch, dass Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Werkstattbeschäftigung nach § 58 SGB IX erfüllen, trotz des Budgets für Arbeit weiterhin strukturell keinen Zugang zu Leistungen haben, die Menschen mit Behinderung im Status der Erwerbsfähigkeit nach §§ 49 ff SGB IX und nach §§ 112 ff, 88 bis 92 SGB III zustehen. Durch die fehlende Anknüpfung der Regelung des § 50 SGB IX (Leistungen an Arbeitgeber) zu den Regelungen nach §§ 60, 61 SGB IX werden Menschen mit Behinderung mit dem „Werkstattstatus“ strukturell diskriminiert. Die materielle Ausgestaltung der neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit dem „Werkstattstatus“ bleibt damit unter dem Niveau der Leistungen nach SGB III.

Die neue Leistung sollte eine wichtige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung herstellen. Sie schloss an gesetzlich nicht geregelte Modellversuche in mehreren Bundesländern an. Die Bilanz der bundesweiten Einführung des Budgets für Arbeit ist bisher überschaubar bzw. aufgrund fehlender Daten kaum erkennbar<sup>2</sup>. Die geschaffene gesetzliche Grundlage ist im Vergleich zu den Modellprojekten eng gefasst. Feststellbar ist daher bereits, dass durch die Rahmenbedingungen des bundesweiten Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX einige Divergenzen mit bereits bestehenden landesweiten Programmen zum Budget für Arbeit entstanden sind, weil die nachträgliche Anpassung der Länderprogramme an die Bundesregelungen – teilweise zum Nachteil von Menschen mit Behinderung – erfolgen musste. Zum Teil enthielten die Länderprogramme mehr Möglichkeiten der individuellen Anpassung des Budgets für Arbeit (z.B. in Rheinland-Pfalz) als die neue Bundesregelung. Aus diesen Gründen wurde in einigen Bundesländern das Budget für Arbeit bereits vor dem Bundesteilhabegesetz erfolgreich eingeführt, wie z.B. in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein<sup>3</sup>. Gegenwärtig werden weiterhin unterschiedliche Modelle fortgeführt, so dass die länderspezifische Zersplitterung der Bewilligungspraxis bei einem Budget für Arbeit dem Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse nicht zuträglich ist.

Durch das Budget für Arbeit soll die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt befördert werden. Allerdings zeigt die zögerliche Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit, dass bisher wenige Menschen mit Behinderung tatsächlich eine Chance auf eine gleichberechtigte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten. Die neue Leistung bringt für sehr wenige Menschen mit Behinderung eine Verbesserung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, weil die gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 61 SGB IX sehr eng umfasst sind und daher nur eine beschränkte Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zulassen.

---

<sup>2</sup> Antwort der Bundesregierung vom 27. Februar 2019 BT-Dr. 19/8047

<sup>3</sup> Übersicht der Länderprogramme unter: <https://www.talentplus.de/in-beschaeftigung/alternative-beschaeftigung/aussenarbeitsplaetze-wfbm/budget-fuer-arbeit/index.html>

## 1. Erhöhung des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit ermöglicht die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es besteht eine Versicherungspflicht für die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die Pflegeversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung, aber nicht in der Arbeitslosenversicherung.<sup>4</sup>

Das Budget für Arbeit umfasst einen unbefristeten Lohnkostenzuschuss von 75 % des vom Betrieb regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes. Der Lohnkostenzuschuss wird an den Arbeitgeber gezahlt und soll Minderleistungen ausgleichen.

Der Lohnkostenzuschusses zum Arbeitsentgelt darf höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach dem § 18 Abs. 1 SGB IV (für 2020 1274,00 West; 1.204,00 € Ost) betragen und ist daher „gedeckt“. Legt man diese Bezugsgröße zugrunde, beträgt das Arbeitsentgelt des Beschäftigten ca. 1.600 €/monatlich bei einer Vollzeitbeschäftigung. Es handelt sich somit um eine Beschäftigung im unteren Lohnsektor. Etwas anderes gilt nur, sofern die Länder die nach § 61 Abs. 2 S. 4 SGB IX zulässige Erhöhung „nach oben“ beschließen. Bisher haben die Länder Bayern (Erhöhung auf 48% der Bezugsgröße<sup>5</sup>) und Rheinland-Pfalz (Anhebung auf 60 % der monatlichen Bezugsgröße<sup>6</sup>) von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Die oben beschriebene „Deckelung“ des Budgets für Arbeit bremst deutlich die gesetzlich erhoffte Wirksamkeit der neu eingeführten Leistung. Erschwerend kommt in der Praxis hinzu, dass die Bewilligung in der Regel auf 2 oder 3 Jahre befristet erfolgt. Eigentlich sollte das Budget für Arbeit eine echte Alternative zur Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen darstellen, allerdings orientiert sich die Höhe des Budgets für Arbeit an den durchschnittlichen Kosten der Werkstattbeschäftigung, die für den Träger der Eingliederungshilfe entstehen könnten und nicht an den tatsächlichen Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und der Erforderlichkeit der individuellen Begleitung von Menschen mit Behinderung.

Die obigen fiskalischen Erwägungen des Gesetzgebers sind für die erfolgreiche Arbeitsförderung von Menschen mit Behinderung sachfremd und müssen daher in Frage gestellt werden. Maßgebliches Kriterium für die Leistung darf nicht sein ob die Kosten des Budgets für Arbeit mit den Kosten der Werkstattbeschäftigung beim Träger der Eingliederungshilfe vergleichbar, bestenfalls geringer sind. Vielmehr ist es erforderlich, faire Rahmenbedingungen für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Beim Budget für Arbeit wird z.B. der Zahlung der tariflichen Entgelte nicht ausreichend Rechnung getragen. Die bisherige Höhe des Budgets für Arbeit bewegt sich im Bereich der Mindestlöhne, für die z.B. Menschen mit psychischer Erkrankung, die bereits im Erwerbsleben tätig waren, kaum zur Verfügung stehen. Die „Deckelung“ des Budgets für Arbeit in der gegenwärtigen Höhe führt z.B. dazu, dass Menschen mit körperlicher Behinderung und IT-Kenntnissen aufgrund der tariflichen Vergütung von Rahmenbedingungen des Budgets für Arbeit nicht wirklich profitieren können.

Damit das Budget für Arbeit eine echte Alternative für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung werden kann, sind die Aufhebung der Begrenzung des Lohnkostenzuschusses und die individuelle Ausgestaltung des Budgets für Arbeit notwendig, um den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Orientiert sich die Höhe des Budgets für Arbeit an den durchschnittlichen Kosten der Werkstattbeschäftigung, führt dies zur Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und trägt nicht der Tatsache Rechnung, dass die Höhe des Lohnkostenzuschusses den vollständigen „Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten“ (§ 61 SGB IX) bezwecken soll. Sachgerecht wäre es den individuellen Bedarf einschließlich der individuellen Leistungsfähigkeit und der individuellen Leistungsminderung in der konkreten Beschäftigungssituation im Teilhabe- und/oder Gesamtplanverfahren zu ermitteln, damit der in § 61 Abs. 2 SGB IX vorgeschriebene „Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten“ durch das Budget für Arbeit festgestellt werden kann.

<sup>4</sup> BT-Dr. 18/9522 S. 256 (zu § 61) Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung

<sup>5</sup> Bayerisches Teilhabegesetz BayThG I <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2018-2/>

<sup>6</sup> Rheinland-Pfalz Landesausführungsgesetz verabschiedet am 13.12.2018

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/7021-17.pdf>

Wegen der Art und Schwere der Behinderung muss die finanzielle Ausstattung des Budgets für Arbeit einen individuellen Lohnkostenzuschuss umfassen, der entsprechend dem individuellen Bedarf im Bedarfsfeststellungsverfahren festgelegt und bewilligt wird. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass § 90 SGB III einen Eingliederungszuschuss bis zu 70 % des Arbeitsentgeltes auf die Dauer bis zu 60 bzw. 96 Monaten für Menschen mit Schwerbehinderung vorsieht.

Die Höhe der Förderung nach SGB III übersteigt somit erheblich die Höhe des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit, obwohl die Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung bei weitem die Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderung mit Werkstattstatus übersteigt. Diese Bezugsgrößen müssten mindestens auch für das Budget für Arbeit gelten, wenn es für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderung mit Werkstattstatus eine echte Alternative zur Werkstatt bieten soll.

Der begrenzte Lohnkostenzuschuss des Budgets für Arbeit führt zu einer neuen strukturellen Benachteiligung von Menschen mit Behinderung mit Werkstattstatus gegenüber Menschen mit dem Status der Erwerbsfähigkeit. Diese Widersprüche sind insbesondere für Menschen mit körperlichen Behinderung oder Menschen mit psychischer Erkrankung, die vorher erwerbstätig waren, nicht nachvollziehbar und erschweren den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt oder ggfs. den Wiedereinstieg in die vorherige Beschäftigung. Im Sinne des Art. 27 UN-BRK wirkt sich diese Divergenz diskriminierend aus.

Der CBP fordert daher, dass der Anknüpfungspunkt für die Höhe des Budgets für Arbeit mindestens die Höhe der Förderung im Rahmen des SGB III ist. Auf die Höhe der Werkstattkosten kommt es insoweit nicht an.

## **2. Individuelle Ausgestaltung des Budgets für Arbeit**

Das Budget für Arbeit umfasst neben dem Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber auch die Aufwendungen für „die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz“ (§ 61 Abs. 2 SGB IX). Es gewährleistet dadurch die individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz mit sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb), die im Bedarfsfeststellungsverfahren individuell festgelegt wurden.

Die bisherige Umsetzung des Budgets für Arbeit in der Praxis zeigt, dass die Anforderungen an die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz oftmals nur minimal erfüllt werden. Zur Deckung eines Teils der Aufwendungen werden bestimmte Beträge (Prämien) vom Integrationsamt im Rahmen des § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX aus der Ausgleichsabgabe abgerufen, dies stellt aber nicht die individuelle Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sicher und reicht daher nicht aus.

Vielmehr ist es erforderlich, dass im Bedarfsermittlungsverfahren konkrete Leistungen zur individuellen Begleitung am Arbeitsplatz bewilligt werden, die eine dauerhafte Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sichern. Dafür muss der Träger der Eingliederungshilfe beim Bedarfsermittlungsverfahren das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste (IFD) beteiligen, da sie im Rahmen des Budgets für Arbeit die erforderliche Arbeitsassistenz für Budgetnehmer gewährleisten. Integrationsfachdienste sind wichtige Dienstleister, die Menschen mit Behinderung auf dem Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Sämtliche Leistungen der Integrationsämter einschließlich der Beauftragung der Integrationsfachdienste (IFD) nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX sollen im Rahmen des Budgets für Arbeit regelhaft geprüft und bewilligt werden können.

Die Integrationsfachdienste<sup>7</sup> sollten im Rahmen des Budgets für Arbeit eine individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz erbringen, die für die dauerhafte Beschäftigung notwendig ist. Diese Leistungen der Arbeitsbegleitung werden vom Träger der Eingliederungshilfe häufig nicht abgerufen, weil keine gesetzliche Verpflichtung besteht und dadurch zusätzliche Mehrkosten entstehen würden.

---

<sup>7</sup> Fachpolitische Leitgedanken und Vorschläge der BIH zur Weiterentwicklung des Rechts der Menschen mit Behinderung, Münster Juni 2015; Gemeinsame Empfehlungen der BAR vom 01.04.2005 in der Fassung vom 01.10.2009 [http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/Gemeinsame\\_Empfehlung\\_IFD.pdf](http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/Gemeinsame_Empfehlung_IFD.pdf)

Der CBP fordert daher, dass die Regelung des Budgets für Arbeit die Einbeziehung des Integrationsfachdienstes vorsieht und die Inanspruchnahme der individuellen Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit in § 61 SGB IX gesetzlich normiert wird (Ergänzung des § 61 Abs. 4 SGB IX um den folgenden Satz: „*Sie erfolgt nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX*“). Zudem sollte in § 185 SGB IX eine Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste gesetzlich verankert werden.

### **3. Überprüfung von hemmenden Voraussetzungen des Budgets für Arbeit**

Das Budget für Arbeit ist eine neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, bei der bereits jetzt zu befürchten ist, dass einige Voraussetzungen die Wirksamkeit des Budgets hemmen. Diese müssen überprüft werden:

#### **a) Erforderlichkeit des Angebotes eines Arbeitgebers**

Das Budget für Arbeit kann nur beantragt werden, wenn ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis anbietet. Der Wortlaut des § 61 SGB IX macht die Bewilligung der neuen Leistung vom Nachweis eines Beschäftigungsangebotes abhängig, dies ist insoweit unglücklich, da Voraussetzung für die Bewilligung des Budgets für Arbeit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist. Auf Angebot und Annahme im rechtlichen Sinne nach §§ 145ff. BGB kommt es nicht an.

Die bisherige Praxis zeigt, dass die Angebote der Arbeitgeber ausbleiben und die Vermittlung der Arbeitsstellen nur unzureichend durch die Bundesagentur erfolgt, zumal für die Bewilligung von Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Es wäre daher sachgerecht, dass das Integrationsamt als Vermittlungsstelle einzuschalten. Hierzu ist eine Aufgabenerweiterung in § 185 SGB IX und die entsprechende Ergänzung des § 61 SGB IX erforderlich.

#### **b) Problematische Zielgruppenbegrenzung**

Das Budget für Arbeit ist nur für Personen konzipiert, die Anspruch auf Leistungen in Werkstätten haben und die Leistungen der beruflichen Bildung in Werkstätten bereits durchlaufen haben, bevor sie sich für den allgemeinen Arbeitsmarkt entscheiden.

Die Personen müssen die zur Aufnahme der Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit vorweisen und die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten nicht in Anspruch nehmen wollen, obwohl sie dort bereits sind bzw. waren.

Zudem darf einerseits die Leistungsfähigkeit nicht die Schwelle zur Erwerbsfähigkeit überschreiten, andererseits muss die Leistungsfähigkeit wie in der WfbM sein und dennoch für den Arbeitsmarkt ausreichend sein. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Leistungen zum Budget für Arbeit nur Personen in Anspruch nehmen können, die voll erwerbsgemindert sind und bei denen die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 49 ff SGB IX nicht in Betracht kommen.<sup>8</sup> Nicht erfasst werden Schüler mit Behinderung, Auszubildende mit Behinderung und Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich. Zudem sind wegen des Verweises auf § 58 SGB IX schwerstbehinderte Menschen, die nicht werkstattfähig sind, von der Förderung ausgeschlossen.

Die Beschreibung der Zielgruppe zeigt, dass das Konstrukt nur für sehr wenige Menschen in Betracht kommt. Das Budget für Arbeit konzentriert sich auf eine überschaubare Gruppe von Menschen. Sie empfangen bereits Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten und wollen oder sollen die WfbM verlassen.

Der Gesetzgeber verpasst mit dieser engen Regelung beispielsweise die Chance, jungen Menschen mit Behinderung bereits in der Phase der beruflichen Bildung einen flexiblen Übergang in den Arbeitsmarkt zu verschaffen, da das Budget für Arbeit nicht im Eingangsbereich und nicht im Berufsbildungsbereich und nicht direkt in der Ausbildung in Anspruch genommen werden kann.

Dabei zeigen die bisherigen Projekte in diesem Bereich, dass die Phase der beruflichen Bildung das entscheidende Momentum beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt ist. Gerade für junge

<sup>8</sup> BT-Dr. 18/99522 S. 256 zu § 61

Menschen mit Behinderungen nach der beruflichen Orientierung wäre es wichtig, eine Möglichkeit zu schaffen, direkt das Budget für Arbeit für die berufliche Bildung in Anspruch zu nehmen. Dies ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Die neue Leistung bleibt also für bestimmte Personen beschränkt, die nur zu dieser Leistung Zugang haben, aber wiederum von anderen Leistungen nach §§ 49, 50 SGB IX ausgeschlossen bleiben.

Diese Divergenz der Leistungen ist für die meisten Menschen mit Behinderung und gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht nachvollziehbar. Die enge Beschreibung der Zielgruppe ist auch der Grund, warum die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit häufig nicht nachgefragt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anspruchsberechtigung häufig von der vollen Erwerbsminderung abhängig gemacht wird, die erst festgestellt werden muss.

#### **Fazit:**

Die neue Regelung des Budgets für Arbeit muss hinsichtlich der Höhe des Lohnkostenzuschusses und der individuellen Ausgestaltung durch Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten entsprechend den Maßgaben des Art. 27 UN-BRK novelliert werden, damit allen Menschen mit Behinderung vergleichbare Chancen auf die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeräumt werden. Die Regelung des § 61 SGB IX ist teilweise im Widerspruch zu den Setzungen der Art. 27 und 26 UN-BRK.

## **II. Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX.**

Als weitere neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden die Leistungen bei „anderen Leistungsanbietern“ (außerhalb einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen) durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt. § 60 SGB IX stellt klar, dass die „anderen Leistungsanbieter“ keiner förmlichen Anerkennung bedürfen und keine Mindestplatzzahl von 120 vorweisen müssen. Andere Leistungsanbieter haben gegenüber einer WfbM zudem den Vorteil, dass sie nicht verpflichtet sind, alle Leistungen wie eine WfbM, also Leistungen zur beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung, anzubieten. Weiterhin haben sie keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber den Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung können diese Leistung als Alternative zur Werkstattleistung zwar wählen, allerdings besteht gegenüber dem Leistungsträger kein Rechtsanspruch. Die neue Leistung bleibt auf die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung beschränkt, die Anspruch auf die Werkstattleistungen haben.

§ 60 SGB IX verweist auf die Regelung des § 221 SGB IX. Ein Verweis auf die Regelung des § 223 SGB IX aber unterbleibt. § 223 SGB IX sieht die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabenschuld des Auftraggebers vor und gilt nur für Werkstätten für behinderte Menschen und nicht für andere Leistungsanbieter. Die Vorschrift soll einen Anreiz für Arbeitgeber schaffen, Werkstätten für behinderte Menschen mit Aufträgen zu versorgen, indem die Möglichkeit eröffnet wird, hierdurch die Höhe der Ausgleichsabgabe zu senken. Dadurch wird die Möglichkeit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung verbessert und die Beteiligung der Werkstätten für behinderte Menschen am Wirtschaftsleben sichergestellt. Sachgerecht wäre es, diese Regelung ebenfalls auf andere Leistungsanbieter zu übertragen. Die bisherige Zulassungspraxis der Länder zeigt, dass bisher nur 7 Leistungsanbieter bundesweit vorhanden sind und nur ein Leistungsanbieter die Beschäftigungsmöglichkeit anbietet. Die anderen 6 Leistungsanbieter konzentrieren sich auf den Bereich der beruflichen Bildung.<sup>9</sup>

Bereits diese Zahlen offenbaren, dass eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erforderlich ist, damit die Alternative sich strukturell verfestigen kann. Die Einbeziehung der anderen Leistungsanbieter in § 223 SGB IX kann ein geeignetes Mittel sein um die Rahmenbedingungen zu optimieren.

---

<sup>9</sup> Übersicht unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/erfahrungsberichte-anderer-leistungsanbieter-1/>

### III. Weiterer Nachbesserungsbedarf beim Gesetzentwurf

Über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend wird folgender dringender Handlungsbedarf festgestellt:

- Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX – BTHG für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten.
- Verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- u. Gesamtplanverfahren.
- Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel.
- Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG.
- Einführung der Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen.

#### Zu den einzelnen Vorschlägen:

1. **Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX –für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten**

Die Erweiterung soll ausschließlich für volljährige Leistungsberechtigte gelten, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen nach § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX erhalten haben und nach Eintritt der Volljährigkeit in Wohnstätten für Kinder/Jugendliche nach § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX zum Abschluss der Schule/ Ausbildung verbleiben. Folglich handelt es sich um eine kleine und überschaubare Gruppe.

§ 134 Abs. 4 SGB IX stellt einen Ausnahmetatbestand dar. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe werden die Fach- und existenzsichernden Leistungen nicht getrennt erbracht, sondern wie bisher als integrierte Komplexleistung durch den Leistungserbringer. Hintergrund dieser Sonderregelung war vor allem, dass der Gesetzgeber der sog. „inklusive Lösung“, der möglichen Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII, nicht vorgreifen wollte. In der Praxis führt das dazu, dass junge Volljährige mit Behinderung mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs auch gegen ihren Willen aus der Wohngruppe entlassen werden könnten. Oftmals ist es aber notwendig, dass junge Menschen mit Behinderung, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben, aus pädagogischen Gründen über das 18. Lebensjahr hinaus in der Einrichtung verbleiben. Dies ist vor allem angezeigt, da sich die Entwicklungsschritte nicht nach starren Altersgrenzen richten, sondern nach der individuellen Lebenssituation, wie beispielsweise Abschluss der Schule oder gelungener Eintritt in die Arbeitswelt. Durch einen individuellen Übergang können Brüche im Leistungsgeschehen verhindert werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob und wann es zu einer Reform des SGB VIII kommen wird, ist es aus fachlichen Gründen geboten, für junge Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine einheitliche Sonderregelung zu schaffen.

Eine solche Ausnahme schafft § 134 Abs. 4 SGB IX für volljährige Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, die die Leistung zur Teilhabe an Bildung an speziellen Internatsschulen erhalten. Bei allen anderen volljährigen Leistungsberechtigten hängt der Verbleib in der Einrichtung davon ab, ob der Leistungserbringer zwei unterschiedliche Systemen für die Leistungserbringung und -abrechnung in der Wohngruppe vorhält. Für den Leistungserbringer ist diese jedoch schwer zu organisieren, da damit ein hoher Verwaltungsaufwand für eine kleine Gruppe von sechs bis acht Bewohnern verbunden ist.

#### Lösungsvorschlag

Die Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX sollte auf die kleine Gruppe volljähriger Leistungsberechtigte, die in Wohneinrichtung für Minderjährige leben, + erweitert werden, wenn der Verbleib in der Einrichtung auch nach Eintritt der Volljährigkeit aus fachlichen Gründen sinnvoll

erscheint.

§ 134 Abs. 4 SGB IX sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Satz 1 gilt entsprechend, *wenn volljährigen Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder und/ oder Jugendliche leben.*“

## **2. Verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren**

Die Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabeplanverfahren ist in § 20 Abs. 3 SGB IX geregelt und in den geltenden Gemeinsamen Empfehlungen für alle Rehabilitationsträger beschrieben. Nach dem Gesetzeswortlaut *kann* auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten der Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. Im Gesamtplanverfahren wird der Leistungserbringer nicht ausdrücklich einbezogen.

Aus materiellen Gründen ist die Einbeziehung des Leistungserbringers – wie von der Länder-Bund-Gruppe empfohlen – erforderlich, weil im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren über die Inhalte beraten wird, die auch die Pflichten des Leistungserbringers betreffen. In der Gesamtplanung wird beispielsweise über den Anteil des Regelsatzes beraten, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt (§ 119 Abs. 2 S. 2, § 121 Abs. 2 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX) und welche Verpflichtungen für den Leistungserbringer entstehen (§ 123 Abs. 4 SGB IX). Im Gesamtplanverfahren sollten ferner die Grundsätze der Gemeinsamen Empfehlungen der BAR zur Anwendung kommen.

Es sollte vermieden werden, dass zwei parallele Verfahrensarten zur Bedarfsermittlung (Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren) entstehen, die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen z.B. bei Beteiligung von Leistungserbringern folgen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX widersprechen.

Das Gesamtplanverfahren stellt zwar ein besonderes Verfahrensrecht der neuen Eingliederungshilfe dar, allerdings gelten die bestimmten bundeseinheitlichen Vorgaben des Teilhabeplanverfahrens auch für das Gesamtplanverfahren. Diesem Grundsatz folgt auch die neugefasste Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX, der einen unbedingten Vorrang der Regelungen des Teil 1 SGB IX einräumt und somit die Umsetzung der bundeseinheitlichen Vorgaben aus dem Teilhabeplanverfahrens auch im Gesamtplanverfahren vorschreibt.

### **Lösungsvorschlag**

Fachlich ist es zwingend erforderlich, dass der Leistungserbringer verbindlich in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einbezogen wird.

§ 20 Abs. 3 Satz 2 SGB IX sollte daher wie folgt lauten:

„Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten *sind die erforderlichen* Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und das Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz *zu beteiligen.*“

In § 121 SGB IX Abs. 3 wird eingefügt: Ziff. 3 f) den Leistungserbringern.

## **3. Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel**

Der Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderung muss gesichert werden und der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz darf nicht eingeschränkt werden. Beides ist im Bundesteilhabegesetz bisher nicht berücksichtigt.

Es ist daher erforderlich, dass individuell notwendige Assistenzleistungen ausdrücklich in § 78 SGB IX gesetzlich normiert werden. Zudem muss eine Erweiterung des Begriffs des Hilfsmittels in § 84 SGB IX erfolgen, damit u.a.

- digitale Hilfsmittel zur analogen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App zur Orientierung),
- digitale Hilfsmittel zur digitalen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App für Menschen, die nicht schreiben können, aber in der digitalen Welt in sozialen Netzwerken kommunizieren wollen),
- Assistenz zur Benutzung von digitalen Hilfsmitteln und
- Assistenz als Befähigung zur Teilhabe an digitalen Kommunikationswegen

erfasst werden.

Die digitale Teilhabe bezieht sich sowohl auf die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln, als auch auf die im Einzelfall erforderliche Assistenz zur digitalen Teilhabe. Die Regelungen des SGB IX bleiben bislang weit hinter den Erwartungen der digitalen Teilhabe von Menschen mit Behinderung zurück. § 84 SGB IX bestimmt den Begriff eines Hilfsmittels und erfasst nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ausdrücklich barrierefreie Computer. Dies greift zu kurz.

Der Begriff des Hilfsmittels in der Sozialen Teilhabe muss alle Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, auch digitale Hilfsmittel umfassen, auf welche behinderte Menschen in besonderer Weise angewiesen sind (wie z. B. das mit einer bestimmten App ausgestattete Handy). Die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln (z.B. zur Orientierung in der Stadt durch die Benutzung einer App) kann die Selbstständigkeit und die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung effektiv unterstützen. Zum Einsatz sind jedoch fachliche Einweisungen und eine entsprechende Assistenz erforderlich. Der CBP schlägt entsprechend gesetzliche Konkretisierungen wie folgt vor.

### **Lösungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, in § 84 SGB IX die Aufnahme eines neuen Absatzes nach Absatz 1.

#### **§ 84 Absatz 1a SGB IX**

*Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch digitale Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für Menschen mit Behinderung, wenn die Personen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf diese Gegenstände für ihre Teilhabe angewiesen sind.*

Folgende Regelung in § 78 SGB IX wird als Ergänzung des Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagen:

*Nr. 2 die Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, auch unter Einsatz von digitalen Hilfsmitteln*

## **4. Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des Bundesteilhabegesetzes**

Die geplanten Änderungen des Bundesteilhabegesetzes führen bei Rechträgern von zukünftig besonderen Wohnformen der der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.

### **a) Änderung der Abgabenordnung und Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1 a AO**

Die Leistungserbringer der bisherigen stationären Einrichtungen werden bis zum 31.12.2019 dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet. Für das Ertragssteuerrecht und die gemeinnützigkeitsrechtliche Begünstigung von stationären Eingliederungshilfeleistungen ist es bisher von wesentlicher Bedeutung, ob diese Eingliederungshilfeleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Versorgung und Betreuung) in solchen „stationären Wohnheimen“ erbracht werden, die unter die

Regelungen des ehemaligen bundeseinheitlichen § 1 Heimgesetz fallen bzw. weiterhin der Heimaufsicht unterliegen oder nicht. Nur wenn die Leistungserbringer (z.B. Wohnangebote) die Leistungen in einem heimgesetzlich anerkannten „Wohnheim“ erbringen oder dieses der Heimaufsicht unterliegt, werden entsprechende Eingliederungshilfeleistungen einschließlich der Wohnleistungen insgesamt einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO (analog) zugeordnet. Die Zuordnung bezieht sich bisher auf die stationäre Form der Einrichtung.

Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, indem die Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung als gemeinnützige Leistungen vollumfänglich einem steuerbegünstigten Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO) zugeordnet werden, mit der Folge, dass jegliche Gewinne aus dieser Tätigkeit von der Ertragsbesteuerung ausgenommen bleiben.

Grundlage hierfür ist § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO), der wie folgt lautet:

„Zweckbetriebe sind auch: 1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3)...“

Unter die Rechtsnorm des § 68 Nr. 1a AO fallen nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung, kurz AEAO) nur solche „Heime“, die nach § 1 HeimG anerkannt sind oder als solche der Heimaufsicht unterliegen. Auszug AEAO Tz. 2 zu § 68 Nr. 1 AEAO:

„Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes. ...Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege erbringt, liegt i. d. R. ein Zweckbetrieb nach § 66 AO vor (vgl. Nr. 4 des AEAO zu § 66).“

Unter der Maßgabe, dass von Leistungserbringern betriebene stationäre Wohnheime den landesrechtlichen Heimgesetzen bzw. -verordnungen entsprechen bzw. der Heimaufsicht unterliegen, können die Eingliederungshilfeleistungen in analoger Anwendung des § 68 Nr. 1a AO bisher vollumfänglich als steuerbegünstigte Leistungen dem Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden.

Ab dem 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung aufgehoben. Es kommt zu einer neuen Einordnung der Erbringung der Leistungen. Soweit es sich um reine Wohnleistungen handelt, können diese möglicherweise als vermögensverwaltende Leistungen angesehen werden; im Übrigen als Leistungen eines Zweckbetriebs nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege), an die durch die Leistungserbringer weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Im Zuge der Umsetzung des BTHG wurden bisher die heimordnungsrechtlichen Landesgesetzgebungen nicht angepasst. Es wird befürchtet, dass insbesondere durch die in der Hand des Landesgesetzgebers liegende Heimgesetzgebung (ordnungsrechtlicher Teil) und die damit verbundenen länderspezifisch unterschiedlichen Definitionen stationärer Wohnformen das bisherige Zuordnungskriterium („nach Heimrecht anerkannt“) entfällt. Damit würde das geltende steuerrechtliche Zuordnungskriterium nach § 68 Nr. 1a AO in Verbindung mit den oben benannten Regelungen des Anwendungserlasses zur AO zukünftig für solche Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ins Leere laufen. Eine Zuordnung der steuergesetzlichen Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts für Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich nach Art der angebotenen Wohnform ist entsprechend nicht mehr sachgerecht. Vielmehr erscheint es geboten, die steuerlichen Vergünstigungen für Leistungen der Eingliederungshilfe an den neuen Leistungsformen (Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen) bzw. Begrifflichkeiten des BTHG festzumachen. Zwar wird mit dem BTHG die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Existenzsicherung durchgesetzt (ab dem 1.1.2020), allerdings werden existenzsichernde Leistungen weiterhin von Leistungserbringern im sachlichen und personellen Zusammenhang mit den Fachleistungen erbracht, wenn ein entsprechender Wohn- und Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten abgeschlossen worden ist. Es handelt sich um die bisher im stationären Kontext enthaltenen Serviceleistungen (z. B. Raum- und Wäschereinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs, Fahrdienste etc.). Dazu gehören vorrangig Nahrungsmittel, aber auch Reinigungsmittel u. ä.

Für Leistungserbringer von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem BTHG, die bislang nach der Abgabenordnung als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, ist es wichtig, dass die beschriebenen Leistungsangebote an Menschen mit Behinderungen, die bislang in stationären Wohnheimen erbracht wurden, künftig weiterhin als gemeinnützige Tätigkeit gewertet werden.

Im Übrigen sollten in diesem Kontext auch Flüchtlings- und Wohnungslosenheime berücksichtigt werden. Ferner sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des betreuten Wohnens und des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung sowie der Familienfeierstätten erweitert werden. Die genannten Tätigkeiten/ Leistungen entsprechen in ihrer Art Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a) und b) AO. Die durch das BTHG zu erwartenden konzeptionellen Entwicklungen der Leistungsträger führen zur Abkehr von klassischen „Heimen“ zu modernen Wohnformen. Die Ergänzung in Nr. 1a) erfasst daher auch neuere Wohngemeinschaften, die die Mobilität und Selbstständigkeit und die Teilhabe der betroffenen Personen unterstützen.

### **Lösungsvorschlag**

Durch den Wegfall des Kriteriums der „stationären Wohnheime“ bedarf es einer Anpassung der steuergesetzlichen Zweckbetriebsdefinition des § 68 Nr. 1a AO an die Begrifflichkeiten des BTHG, damit Fachleistungen der Eingliederungshilfe und/oder existenzsichernde Leistungen, die von Leistungserbringern angeboten werden, zukünftig zweifelsfrei und bundeseinheitlich einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden können.

Aus diesem Grunde ist die folgende Fassung des § 68 Nr. 1a AO notwendig:

**1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, *Flüchtlings- und Wohnungslosenheime, Hausnotrufdienste, Mahlzeitendienste und Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie Leistungserbringer, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB XII wohnende Menschen und im Betreuten Wohnen anbieten, wenn sie im besonderen Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3).***

Durch die Änderung des § 68 Nr. 1a AO bzw. durch den Anwendungserlass soll die Anerkennung als Zweckbetrieb nach § 68 Ziff. 1 a AO sichergestellt werden.

### **b) Anpassung des Kriteriums der Hilfsbedürftigkeit in § 53 AO**

Für den Status der Gemeinnützigkeit der Leistungserbringer der bisherigen Einrichtungen ist es erforderlich, dass die Leistungen an hilfsbedürftige Menschen im Sinne der Abgabenordnung erfolgen. Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, wenn die Empfänger der Leistungen hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

§ 53 AO lautet:

„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“

§ 53 AO berücksichtigt nicht die Leistungsberechtigten des Neunten Sozialgesetzbuches. Durch die Umsetzung des BTHG findet eine differenzierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten statt, so dass einige Leistungsberechtigte die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII in Anspruch nehmen, allerdings ihre Kosten der Unterkunft selbst zahlen werden (Selbstzahler z.B. Menschen mit psychischer Erkrankungen, die über eine Erwerbsminderungsrente verfügen), wenn ein Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit ist ebenfalls auf diesen Personenkreis anzuwenden, der bisher in stationären Settings erfasst war. Die Leistungserbringung in diesen Settings verändert sich nicht, sondern nur die rechtliche Zuordnung von Leistungen.

## **Lösungsvorschlag**

Notwendig ist eine Klarstellung, dass auch die Selbstzahler (Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX empfangen und die Kosten der Unterkunft selbst zahlen) zur Gruppe der hilfsbedürftigen Menschen gehören. Aus diesem Grunde wird folgende Fassung des § 53 AO vorgeschlagen:

*„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten, dem **Neunten** oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“*

### **c) Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes**

Durch die Umsetzung des BTHG (Aufhebung der Kategorie „stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung“) ist eine Anpassung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich.

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16 h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht.

Wichtig ist die Festlegung, dass die bisher in stationären Settings erbrachten Leistungen vollständig weiterhin umsatzsteuerbefreit bleiben. Für die Wohnraumüberlassung und die Serviceleistungen (z.B. Betriebskosten der Wohnräume) sind keine Verträge mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 123 SGB IX vorgesehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wohnraumüberlassung in § 4 Nr. 12 und die Serviceleistungen in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII als „eng verbundene Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG zu erfassen und in § 4 Nr. 16 h konkret zu benennen.

## **Lösungsvorschlag**

Aus diesem Grunde ist die folgende Ergänzung des § 4 UStG erforderlich:

In § 4 nach Nr. 12 c) § 4 Nr. 12 d UStG wie folgt:

*„die Überlassung von Wohnräumen an Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach SGB IX in Anspruch nehmen“*

§ 4 Nr. 16 h UStG wie folgt zu ergänzen:

*„... Hausnotrufdienste, Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie Leistungsangebote, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII lebende Menschen mit Behinderung und im Betreuten Wohnen umfassen“*

Die Ergänzungen sind erforderlich, damit die Gemeinnützigkeit und die Umsatzsteuerpflicht für die Leistungserbringer des SGB IX wie bisher unverändert bleiben.

## **5. Einführung der Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen**

Der Anwendungsbereich der Regelbedarfsstufe 2 in der Anlage zu § 28 SGB XII wird erweitert. Er soll ab 2020 auch für Menschen mit Behinderung gelten, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII leben. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt, was aus Sicht des CBP nicht rechtskonform ist und gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt.

Der Gesetzgeber argumentiert, dass in den neuen Wohnformen niemand eine eigene abgeschlossene Wohnung hat. Vielmehr würden neben einem persönlichen Wohnraum die übrigen Funktionen einer Wohnung durch gemeinschaftlich genutzte Räume erfüllt. Daher sei in den besonderen Wohnformen die Regelbedarfsstufe 2 gerechtfertigt. Dieses Argument greift jedoch zu kurz, da u.a. auch in einer klassischen Wohngemeinschaft Räume gemeinschaftlich genutzt werden, ohne dass eine Minderung des Regelbedarfs erfolgt.

Zudem stellte das BSG mit Urteil vom 23.07.2014, Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R klar, dass sich im Sozialhilferecht der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann richtet, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein. Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden. Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform besteht dieser Einstandswille jedoch nicht.

Die Zuordnung in Regelbedarfsstufe 2 ist daher nicht nachvollziehbar und erklärt sich offenbar bestenfalls fiskalisch.

### **Lösungsvorschlag**

Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen sollen der Regelbedarfsstufe 1 erhalten. Die Anlage zu § 28 SGB XII wird novelliert.

Berlin, den 07.10.2019

Kontakt:

Janina Bessenich, stellvertretende CBP Geschäftsführerin und Justiziarin  
[cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)